



## Stellungnahme zur Überarbeitung der "Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen"

Der Landeselternausschuss wurde von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration gebeten, zu den uns vorliegenden Änderungen bis zum 13.04.2012 Stellung zu nehmen. Im Folgenden beziehen wir uns auf die neue Nummerierung der Absätze.

**Zu 1.2.2:** Wir sehen es positiv, dass die ehemals "*besonderen Vorkommnisse*" konkretisiert werden, das Wohl des Kindes in den Vordergrund gestellt wird und eine sofortige Meldung an das Amt für Familie vorgeschrieben ist.

**Zu 1.2.3:** Während wir es begrüßen, dass "*wesentliche Änderungen der Konzeption*" unverzüglich zu melden sind, empfinden wir die Formulierung "wesentlich" als zu ungenau und interpretationsanfällig. So wird dieser Absatz sein Ziel nicht erreichen. Hier muss aufgeführt werden, was als "wesentlich" erachtet wird.

**Zu 1.3.2.1:** Die Hervorhebung der besonderen Bedürfnisse von Krippenkindern sehen wir positiv.

**Zu 1.3.2.4:** Wir begrüßen, dass für die Betreuung von Schulkindern der Raumstandard der Hortbetreuung übernommen und nicht gemindert wurde.

**Zu 1.5:** In der neuen Fassung wurden die "*kränkenden Maßnahmen*" gegen "*seelische Verletzungen*" ausgetauscht. Diese neue Formulierung klingt aber nach einer höheren Hürde. Kränkende Maßnahmen oder Äußerungen haben im Umgang mit Kindern zu unterbleiben. Wir fordern, die Formulierung entsprechend zu ändern: "*Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere kränkende oder entwürdigende Maßnahmen sind gemäß § 1631 BGB in den Einrichtungen verboten.*"

**Zu 2.1:** Die Formulierung "*zu beachten*" empfinden wir als zu weich. Einzusetzen ist die Formulierung "zu beachten und einzuhalten", wie sie unter dem Punkt 2.2 "Baulicher Zustand" der aktuell gültigen Fassung verwendet wird.

**Zu 2.2:** Wir befürworten die Erfordernis einer direkt angebunden, angemessenen Außenspielfläche für Krippenkinder. Hier wird dem Prinzip: "Kurze Beine, kurze Wege" und dem Prinzip des geschützten Raumes für Krippenkinder Rechnung getragen. Allerdings wird diese Regelung in dicht bebauten Stadtteilen wie z.B. Eppendorf entweder dazu führen, dass Krippen schließen müssen oder dass "*begründete Einzelfälle*" zur Regel werden. In Anbetracht des Rechtsanspruchs ab 1 Jahr ab 2013 und dem daraus resultierenden Platzbedarf sollte nach einer anderen, praxisbezogeneren Formulierung gesucht werden, ohne das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder hinten an zu stellen.

**Zu 2.3:** Wir begrüßen die Einführung einer Unterscheidung der Bedürfnisse von Krippen- und Elementarkindern, sowie die Einführung von differenzierten hygienischen



Standards und Sicherheitsmaßnahmen im Sanitärbereich von Krippenkindern. Allerdings ergibt sich für den Krippenbereich hier auch eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Standard, was bei Krippengruppen, die überwiegend aus Zwei- bis Fast-Dreijährigen besteht, zu "Drangzeiten" führen könnte.

**Zu 2.5:** Die deutlich formulierte Herausnahme der Hauptküche aus der pädagogisch nutzbaren Fläche (mit Ausnahmen bei Einzelfallprüfung) findet unsere volle Zustimmung. Allerdings fehlt uns der Hinweis *"In jeder Einrichtung sollen Möglichkeiten zur Versorgung der Kinder vorgehalten werden, die ihnen die Zubereitung ihrer Mahlzeiten erfahrbar machen"* (alter Punkt 2.7 - 1. Absatz). Gerade das Erleben der Zubereitung von Mahlzeiten ist in Zeiten der Fehlernährung unglaublich wichtig. Kinder mit besonderem sozialem Förderbedarf, die acht Stunden in einer Kita betreut und gefördert werden, werden dieses nur selten Zuhause erleben dürfen.

**Zu 2.6:** Die mögliche Einschränkung auf nur einem Raum sollte nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Wünschenswert ist eine Konkretisierung der Raumgröße. "Besenkammern" eignen sich nicht als Therapie- oder Besprechungsraum.

**Zu 2.8:** Unter der Voraussetzung, dass die geltenden Unfallverhütungsvorschriften verbindlich sind, stimmen wir der Streichung von "Fußbodenbeläge müssen rutschhemmend sein und Verletzungsfolgen von Stürzen gering halten. Wandoberflächen müssen so beschaffen sein, dass Kinder sich nicht verletzen können" (bisheriger Wortlaut aus 2.10 aktuelle Fassung) zu.

**Zu 2.9:** Dass Schall absorbierende Einbauten nur in Bereichen, in denen **erstmalig** Kinder betreut werden, vorzusehen sind, stellt eine Einschränkung dar, der wir **nicht zustimmen** können. In **allen** Räumen und Bewegungsbereichen, in denen Kinder betreut werden, sind schallabsorbierende Einbauten wie Akustikdecken vorzusehen. Sollten Kinder hier erstmalig betreut werden, hat dies eine Voraussetzung zu sein. Bei bestehenden Räumen kann dies (kontrolliert) nach und nach bei Renovierungen geschehen. Dies gilt insbesondere auch für Schulräume, die innerhalb der Kindertagesbetreuung genutzt werden, sowie für die Räume, die zur Einnahme der Mahlzeiten vorgesehen sind, die in diesen Absatz unbedingt wieder mit aufzunehmen sind (vgl. alte Richtlinien Punkt 2.11, letzter Satz)! **Alle Kinder und Mitarbeiter sind vor Lärmbelastungen zu schützen!** Ansonsten würde man die UVV Kita nicht beachten.

**Zu 2.10:** Die Konkretisierung der Flächen, Belichtung, Belüftung und Sichtverbindungen für Betreuungsräume befürworten wir voll. Allerdings stellt das Vorhandensein eines Fensters oder einer Tür allein noch keine Sichtverbindung dar. Diese Tür muss überwiegend aus Sicherheitsglas sein. Fenster und/oder Türen müssen auch groß genug und so angeordnet sein, dass sie einen guten Überblick über den benachbarten Raum bieten.

**ohne Nummer:** Die Nummern 2.1 und 2.3 der aktuell gültigen Kitarichtlinie wurden gestrichen. Hierzu findet sich aber nichts in den UVV Kita, wie z.B. zu den



Bodenbelägen des neuen Absatzes 2.8. Da wir nicht erkennen können, wo sich diese beiden wichtigen Aspekte zum Standort und zu den Verkehrswegen wieder finden lassen, fordern wir die Inhalte der Absätze 2.1 und 2.3 der aktuell gültigen Fassung beizubehalten.

**Zu 3.2:** "Der Kenntnisstand ist mit geeigneten Maßnahmen auf den aktuellen Stand zu halten" lässt einen Interpretationsspielraum zu, den wir für zu inakzeptabel groß halten. Überall sonst ist es die Regel, dass Ersthelfer nach der Erstausbildung nur dann weiter als Ersthelfer eingesetzt werden können, wenn sie alle zwei Jahre einen anerkannten Auffrischkurs besuchen. Wir fordern, die alte Formulierung beizubehalten: *"Die Kenntnisse sind nach spätestens 2 Jahren durch den Besuch von Kursen aufzufrischen."*

**Zu 3.4:** Der Ausschluss des Aufenthalts von Führ- und Therapiehunden beschränkt die Rechte behinderter Menschen. Der Gesetzgeber hat für das Zutrittsrecht von Führhunden Sonderregelungen geschaffen. So sieht das Bundeslebensmittelhygienegesetz kein Hygienierisiko in der Mitnahme eines Führhundes. Ein Gutachten der FU Berlin geht aber noch weiter: In diesem wird sogar der Zutritt zu Krankenhäusern und Arztpraxen als hygienisch unbedenklich angesehen. Mehr dazu findet sich u.a. hier: <http://verein-lichtblicke.de/aufklaerung.php> **Führ- und Therapiehunde sind also in Kindertageseinrichtungen zu gestatten!**

**Zu 3.6:** Die Formulierung *"Auf zum Zeitpunkt der Aufnahme bekannte besondere gesundheitlich begründete Ernährungsvorschriften"* benachteiligt in der Kita betreute Kinder, die entsprechende "Bedürfnisse" erst erwerben (z.B. Diabetes Typ II, Entwicklung von Nahrungsmittelunverträglichkeiten etc). Diese könnten dann unter Umständen genötigt werden, die Kita zu verlassen. Dem können wir als Elternvertretung nicht zustimmen und fordern die Streichung von *"zum Zeitpunkt der Aufnahme"*. Die Formulierung *"Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten zu informieren"* ist um *"und es sind gemeinsam tragbaren Lösungen zu finden"* zu ergänzen.

Darüber hinaus ist der Satz zur Berücksichtigung besonderer Ernährungsvorschriften wie folgt zu erweitern: *„Ebenso sollten besondere Ernährungsvorschriften, resultierend aus religiösen, ethischen oder moralischen Gründen (...) beachtet werden“*. Als Beispiel führen wir hier die Einhaltung einer vegetarischen Ernährung an, die ihre Gründe nicht nur in der Religion findet. Kein Kind nichtreligiöser Familien darf dazu gezwungen werden, sich gegen die in seiner Familie geltende Überzeugung zu ernähren.

**Ohne Nummer:** Wir fordern die Beibehaltung des alten Absatzes **3.7 Bewegungsangebote**, da immer wieder festgestellt wird, dass sich Kinder generell nicht genug bewegen.

**Zu 4.1:** Wir begrüßen die Forderung nach einem **erweiterten** polizeilichen Führungszeugnis und empfehlen dies in einem Rhythmus von vier Jahren wieder vorlegen zu lassen. Die Feststellung der Eignung fordern wir nicht nur für haupt-, neben- und



ehrenamtlich Beschäftigte, sondern auch für die Beschäftigten entsprechender Dienstleister, die mit den Kindern in Kontakt kommen (z.B. Caterer/Essensausgabe).

**Zu 4.4: Die in 4.4. genannten Schlüssel finden nicht unsere Zustimmung.**

Solange Schulkinder an **Horten** betreut werden können, muss hier mindestens der Erzieher-Kind-Schlüssel von 1:17 gelten.

Im Bereich "Bildung und Betreuung an Schulen" (**GBS**) muss der Schlüssel getrennt aufgeführt werden nach KESS-Einteilung der Schule. In Schulen mit KESS 1/2 gilt 1:19, in Schulen mit KESS 3-6 gilt 1:23. Hier stellen wir auch noch einmal klar, dass der LEA die aktuellen Betreuungsschlüssel an GBS-Standorten nicht befürwortet. **Besonders für Vorschulkinder muss weiterhin der Betreuungsschlüssel für Elementarkinder gelten!**

Im **Elementarbereich** muss ein Erzieher-Kind-Schlüssel von 1:11 eingehalten werden und im **Krippenbereich** ein Schlüssel von 1:6.

Wir fordern zudem, dass eine Formulierung hinzugefügt wird, die festschreibt, dass Freistellungsstunden für Kitaleitungsaufgaben, Betriebsratstätigkeiten u.ä. nicht in den Regelschlüssel eingerechnet werden dürfen.

**Zu 5:** Zu ergänzen ist ein Katalog, der die "vergleichbaren Qualifikationen" auflistet, die einen zur Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ermächtigen. Ansonsten ist auch hier zu viel Interpretationsspielraum.

**Zu 6:** Uns ist nicht ersichtlich, warum in einer Waldgruppe **generell** Kinder nicht länger als 6 Stunden, bzw. Kinder unter 3 Jahren nicht betreut werden dürfen. Dies ist zum einen sehr davon abhängig, wie gut der Waldkindergarten ausgestattet und zum anderen, wie weit das Kind entwickelt ist. Bei den Waldkindergärten gibt es mindestens ein Beispiel mit einem festen Gebäude samt Gruppenräumen, das für extreme Wetterlagen u.a. zur Verfügung steht. Aus dessen Elternausschuss wissen wir, dass einem Fünftel der Kinder gekündigt werden müsste, wenn diese Regelung greifen würde, da sie Gutscheine für 8 Stunden und mehr haben. Zum anderen würde ja auch 1.3.2.1 und andere wieder greifen, sollte ein Waldkindergarten Krippenkinder betreuen wollen, so dass man von einer ausreichenden Berücksichtigung der Bedürfnisse von Krippenkindern ausgehen kann. Ob ein Kind und die Erfordernisse des einzelnen Waldkindergartens zueinander passen und wie viele Stunden das Kind dort betreut werden kann, sollte einvernehmlich zwischen Eltern und Kitaleitung geklärt werden.